



Ausschreibung im Rahmen der Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030 des Landes Oberösterreich

Effiziente & Nachhaltige Industrie und Produktion – Kreislaufwirtschaft

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

Ausschreibungseröffnung: 02.11.2020 Einreichfrist: 16.03.2021, 12:00 Uhr





Inhaltsverzeichnis

Tal	bellen	verzeichnisverzeichnis	4
1	Das	Wichtigste in Kürze	5
2	Mot	ivation	6
	2.1	Oberösterreich: Fit for Sustainable Solutions	6
	2.2	Strategische Ziele	
	2.3	Operative Ziele	8
3	Auss	schreibungsschwerpunkte	9
	3.1	Recycling von bestehenden Materialien und deren Nutzung als	
		Rohstoff (Schwerpunkt 1)	10
	3.2	Nutzung von Abfall- und Nebenströmen aus Produktion und	
		Verarbeitung (Schwerpunkt 2)	11
4	Die I	Basis für eine Förderung: Kooperation Wissenschaft u	ınd
	Wirt	schaft	12
	4.1	Was sind kooperative F&E Projekte?	12
	4.2	Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	
	4.3	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	
	4.4	Wer ist förderbar?	14
	4.5	Wie hoch ist die Förderung?	15
	4.6	Welche Kosten sind förderbar?	16
	4.7	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	17
	4.8	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	17
	4.9	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	21
	4.10	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	22
	4.11	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	22
5	Abla	uf der Einreichung	24
	5.1	Wie verläuft die Einreichung?	24
	5.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	24
6	Die I	Bewertung und die Entscheidung	26
	6.1	Was ist die Formalprüfung?	26
	6.2	Wie läuft die Bewertung ab?	26
	6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	26
7	Der	Ablauf der Förderung	27
	7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	27
	7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	27





	7.3	Wie	e werden Förderungsraten ausgezahlt?	27
	7.4	We	Iche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	28
	7.5		e läuft die Prüfung vor Ort ab?	
	7.6	Wie	e sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	29
	7.7	Kan	n der Förderungszeitraum verlängert werden?	30
	7.8	Wa	s passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	30
8	Recl	htsgr	undlagen	31
9	Wei	tere	Informationen	32
	9.1	For	schungskategorien	32
	9.	1.1	Industrielle Forschung (IF)	32
	9.	1.2	Experimentelle Entwicklung (EE)	33
	9.	1.3	Technology Readiness Levels	34
	9.2	Ser	vice FFG-Projektdatenbank	34
	9.3	Um	gang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	35
	9.4	We	itere Fördermöglichkeiten der FFG	35
	9.5	Glo	ssar des Ausschreibungsleitfadens	37
	9.6	Me	ilensteine der Ausschreibung	39
lmr	ressi	ım		40





TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Zusammenfassende Informationen zur Ausschreibung	5
Tabelle 2: Förderungsquoten	16
Tabelle 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens	18
Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungsnehmer/Projektbetei	ligten
	19
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung	
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibur	ng20
Tabelle 7: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente	21
Tabelle 8: FFG-Ratenschema	28
Tabelle 9: Technology Readiness Levels	34
Tabelle 10: Relevante nationale Förderungsmöglichkeiten der FFG	35
Tabelle 11: Relevante internationale Fördermöglichkeiten	36

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit werden im Folgenden für die Bezeichnung Oberösterreich vielfach die Kurzform OÖ und für öberösterreich- s, isch/e/es/en/er, die Kurzform oö. eingesetzt.





1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der Wirtschafts- & Forschungsstrategie #upperVISION2030 des Landes Oberösterreich stehen für die Ausschreibung "Kreislaufwirtschaft" 3,30 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung.

Tabelle 1: Zusammenfassende Informationen zur Ausschreibung

Instrument	Kooperatives F&E Projekt		
Forschungskategorie	Industrielle Forschung (IF)Experimentelle Entwicklung (EE)		
Schwerpunkte	 Recycling von bestehenden Materialien und deren Nutzung als Rohstoff Nutzung von Abfall- und Nebenströmen aus Produktion und Verarbeitung 		
Beantragte Förderung	Min. 100.000,- bis max. 800.000,- Euro		
Förderungsquote	Max. 85%		
Laufzeit	Max. 36 Monate		
Kooperationserfordernis	Ja		
Konsortialführer	oö. Unternehmen oder oö. Forschungseinrichtung		
Budget gesamt	3.300.000 Euro		
Einreichzeitraum	02.11.2020 – 16.03.2021, 12:00 Uhr		
Sprache	Deutsch		
Informationen im Web	http://www.ffg.at/ooe2020-Kreislaufwirtschaft		
Ansprechpersonen	Dr. Karolina Schwendtner, T: (0)57755-5085 E: karolina.schwendtner@ffg.at Dr. Margit Haas, T: (0)57755-5080 E: margit.haas@ffg.at Für Kostenfragen: Andrea Hortai, T: (0)57755-6074 E: andrea.hortai@ffg.at Alexander Böck, T: (0)57755-6090		

Die Einreichung ist ausschließlich via <u>eCall</u> möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist am 16.03.2021 um 12:00 Uhr zu erfolgen. Die Ausschreibungsunterlagen finden Sie im <u>Downloadcenter</u>.





2 MOTIVATION

_

Der signifikante Anstieg des globalen Verbrauchs natürlicher Ressourcen und die daran gekoppelte Abfallmenge gehören zu den größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Die Umsetzung der Klima- und Umweltziele der EU setzt eine neue Industriepolitik auf der Grundlage der Kreislaufwirtschaft voraus.

Gerade in jenen Branchen in denen das Kreislaufpotenzial hoch ist, wie etwa in der Kunststoffwirtschaft, Informationstechnologie, Elektronik, Mobilität, Bauwirtschaft, Möbel-, Lebensmittel- und Textilindustrie und vielen mehr kann mithilfe eines ganzheitlichen Ansatzes das Kreislaufprinzip übernommen und durch Forschung und Innovation unterstützt werden. In vielen dieser Branchen und Bereiche wurde das Potenzial bisher nicht voll genutzt.

Die Stärkung des Themas Kreislaufwirtschaft wird auch im österreichischen Regierungsprogramm 2020-2024 adressiert und die Forderung nach Umsetzungsmaßnahmen wird erhoben. Effiziente und nachhaltige Industrie und Produktion sind die wesentlichen Handlungsfelder der neuen Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030 in Oberösterreich.

Um Oberösterreich als Wirtschafts-, Industrie und Forschungsstandort zu sichern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, muss es unser Ziel sein, die Entwicklung von Produkten, Services und Technologien voranzutreiben. Wir setzen auf "Smart Spezialisation" und die rasche Überführung von Forschungsergebnissen in die wirtschaftliche Anwendung, um Oberösterreich an die Spitze technologischer Weiterentwicklungen zu führen. Dabei bauen wir auf den bestehenden Stärken unserer Wirtschaft auf und unterstützen die oberösterreichischen Leitbetriebe beim Ausbau ihres technologischen Vorsprungs.

2.1 Oberösterreich: Fit for Sustainable Solutions

Oberösterreich wird 2030 als lebenswerte und nachhaltig agierende Industrieregion wahrgenommen. Die verantwortungsvolle Nutzung und die Wiederverwendung von Ressourcen sind dafür eine Grundvoraussetzung. Die oö. Wirtschaft und Industrie sind dabei ein wesentlicher Teil der Lösung. Sie stellen sich den Herausforderungen und können sich daher auch in Zukunft im globalen Spitzenfeld positionieren. Nachfolgender Handlungsrahmen dient dazu, OÖ Fit for Sustainable Solutions im Sinne der #upperVISION2030 zu machen:

- 1 Wir bauen den Innovationsvorsprung der oö. Unternehmen aus, um nachhaltige Produkte und Dienstleistungen durch eine effiziente Industrie auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu platzieren.
- Wir bündeln und stärken die Kompetenzen und Kapazitäten im Themenfeld Kreislaufwirtschaft.





- 3 Durch modernste digitale Technologien gestalten wir Wertschöpfungsketten neu und stellen regionale Wertschöpfungsketten durch branchenübergreifende Kooperationen sicher.
- 4 Wir unterstützen und vertiefen neue und bestehende Kooperationsbeziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, schaffen den Brückenschlag zwischen bisher noch getrennten Disziplinen. Dabei überwinden wir System-und Sektorgrenzen und bringen Wertschöpfungsstufen verschiedener Sektoren zusammen.
- Wir denken in interdisziplinären und gesamtheitlichen Ansätzen und nutzen die am Standort vorhandenen sozialwissenschaftlichen, juridischen, kreativen und weiteren nicht-technologischen Kompetenzen und Expertisen und sind offen für neue Akteure.
- 6 Wir denken die Wiederverwendung von Komponenten oder deren Verwertbarkeit im Sinne eines ganzheitlichen Produktlebenszyklus durch ein recyclinggerechtes Produktdesign mit.

2.2 Strategische Ziele

Als Spitzenreiter im Österreich-Ranking zeichnet Oberösterreich für ein Viertel der gesamten Industrieproduktion verantwortlich. Industrie und Produktion sind in Oberösterreich durch einen starken Unternehmensstand mit vielen international agierenden Unternehmen gekennzeichnet. Der Schlüssel für die weitere Stärkung der Industrie und Absicherung der hohen Wertschöpfung liegt in der stetigen Weiterentwicklung der regionalen Produktion. Eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft dient somit dem Schließen von Kreisläufen, der Verringerung des Bedarfs an natürlichen Ressourcen und führt dadurch zu einer Erhöhung der Rohstoffproduktivität.

Folgende strategische Ziele stehen für die vorliegende Ausschreibung besonders im Fokus:

- Halten und Ausbau des technologischen Vorsprungs der Unternehmen am Standort OÖ.
- Erhöhung der Effizienz der oö. Wirtschaft und Industrie und Positionierung von OÖ als Region für "Responsible Technologies & Management".





2.3 Operative Ziele

Die eingereichten Projekte müssen alle nachfolgenden operativen Ziele und zumindest drei der Unterpunkte von Ziel 3 adressieren. Im Antrag muss auf diese Ziele konkret eingegangen werden:

Ziel 1: Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Oberösterreich als Vorzeigeregion für "Responsible Technologies & Management" zu positionieren.

Ziel 2: Das Projekt muss die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Kreislaufwirtschaft nachhaltig erhöhen.

Ziel 3: Das Projektergebnis bzw. die angedachten Lösungen müssen insbesondere Auswirkungen auf die folgenden Aspekte haben:

- a) Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen
- b) Potenzial für branchen- oder sektorübergreifende Lösungen, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder die Erschließung neuer Märkte
- c) Erhöhung der Rohstoffproduktivität und dadurch das Erreichen einer CO₂-reduzierten Wertschöpfung
- d) Beitrag des eingereichten Projekts zu den Zielvorgaben des europäischen "Green Deal"
- e) Positive Auswirkungen auf den Kompetenzaufbau und die zukünftige Positionierung der Forschungseinrichtung





3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

_

Grundlegende Anforderungen:

Im Fokus stehen KREISLAUFWIRTSCHAFTSSYSTEME und die damit in Zusammenhang stehende Nutzung von bestehenden Werkstoffen, Stoffströmen, Bauteilen und Komponenten.

Die themenspezifischen Ausschreibungsschwerpunkte bauen auf den bestehenden Stärken der oö. Wirtschaft und deren Leitbetriebe auf und unterstützen diese beim Ausbau ihres technologischen Vorsprungs. Im Rahmen der Ausschreibung werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit besonders hohem Innovationsgehalt gezielt angesprochen, insbesondere F&E-Projekte mit erhöhtem Entwicklungsrisiko, die durch planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten beitragen und letztlich zu neuen nachhaltigen Prozessen und Produkten führen.

Derzeit stammen nur 12% der von der EU-Industrie verwendeten Werkstoffe aus dem Recycling¹. Ein großer Teil der Rohstoffe wird daher weiterhin unter steigendem Ressourcen- und Energieeinsatz der Natur entnommen. Zusätzlich wird die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen zu einer immer größeren Herausforderung.

Im Themenbereich Kreislaufwirtschaftssysteme steht daher eine neu zu denkende Weiterverwendung bestehender Materialien im Vordergrund. Es wird ausdrücklich gewünscht, dass Konzepte für branchen- und sektorenübergreifende Lösungen zur nachfolgenden Verwertung, sowie die Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen für "Sustainable Value Networks" unter Einbindung neuer Digitalisierungskonzepte im Antrag dargestellt werden.

Jedes Projekt muss eine sowohl **ökonomische als auch ökologische Sinnhaftigkeit** der gewählten Lösungspfade im Antrag darstellen.

Im Sinne des EcoDesign Aspekts ist eine ganzheitliche Betrachtung des Produktes/Materials gefordert. Diese gesamtheitliche Betrachtung hat auch die Rohstoffgewinnung, Produktentwicklung, Produktdesign, Produktion, Produktverwendung und Recycling, sowie Möglichkeiten der Nachverwendung miteinzubeziehen.

Es werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gefördert, die zumindest einen der folgenden Schwerpunkte in Kapitel 3.1und 3.2 behandeln.

Hinweis: Die Entwicklung neuer Materialien ist nicht Ziel der Ausschreibung.

.

¹ https://ec.europa.eu/environment/circulareconomy/pdf/report_implementation_circular_economy_action_plan.pdf





3.1 Recycling von bestehenden Materialien und deren Nutzung als Rohstoff (Schwerpunkt 1)

Prozesse zum Recycling von bestehenden aber bislang industriell unzureichend genutzten Materialien: Dies umfasst auch den Einbau oder die Wiederverwendung in neuen Produkten und Prozessen. Es ist zumindest einer der nachfolgenden zwei Unterpunkte anzusprechen:

Chemisches Recycling von bisher ungenutzten oder thermisch verwerteten Kunststoffen

Dies umfasst beispielsweise verunreinigte oder gemischt anfallende Kunststoffströme oder Verbundstoffe. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft sind sowohl Möglichkeiten, als auch infrastrukturelle Anbindungen zur Weiterverwertung der entstehenden Grundstoffe mitzudenken.

Fortgeschrittene mechanische Wiederverwertung

Dies umfasst Upcycling und die Verwertung von Reststoffen und Stoffströmen jeglicher Art (inkl. Post Consumer) in neuen Wertstoffen. Weiters werden neue Ansätze und Methoden zur automatisierten und digitalisierten Materialprüfung, zur Charakterisierung und qualitativen und quantitativen Qualitätsbewertung inklusive Lebensdauerabschätzung sowie zur prozessoptimierten Zerlegung/Sortierung der Grundmaterialien gefördert. Beispiele dafür sind:

- Recycling von Composite-Bauteilen und Organoblechen
- Recycling von Multimaterialbauteilen oder Mischbauteilen
- Recycling von mehrschichtigen Kunststoffsystemen und Kunststoffverbundlösungen
- Recycling von Elektronikbauteilen, Akkus und Batterien





3.2 Nutzung von Abfall- und Nebenströmen aus Produktion und Verarbeitung (Schwerpunkt 2)

Ersatz von natürlichen Rohstoffen in energie- und ressourcenintensiven Industrien (z.B.: Stahl-, Zement-, Chemie-, Textil-, Kunststoffindustrie): Gefördert werden Projekte, welche zu einem deutlich geringeren Verbrauch natürlicher Rohstoffe und gleichzeitig einer deutlichen Energie-, bzw. CO₂-Einsparung beitragen und zumindest einen der folgenden zwei Unterpunkte ansprechen:

Nutzung von Nebenströmen

Eine gesteigerte Verwendung bereits existierender Stoffströme aus der Produktion (Nebenströme), insbesondere deren intensivierte Nutzung, entweder als neue Produkte oder als Ersatz von Rohstoffen/Zwischenprodukten in anderen Produktionsketten.

Nutzung von Abfallströmen

Eine Nutzung von festen, flüssigen oder gasförmigen Abfallströmen, welche bislang in die Umwelt abgegeben werden oder mangels besserer Alternativen thermisch verwertet werden. Insbesondere Prozesse zur Nutzung von Abfällen mit variablen und komplexen Zusammensetzungen sowie toxischen oder inhibitorischen Wirkungen sollen erforscht werden.





4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG: KOOPERATION WISSENSCHAFT UND WIRTSCHAFT

_

Die "Kooperation Wissenschaft & Wirtschaft" bietet Förderungen für Kooperationen von oberösterreichischen Konsortien für F&E-Projekte der Industriellen Forschung oder Experimentellen Entwicklung.

4.1 Was sind kooperative F&E Projekte?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Forschung und Entwicklung hat das Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern.

Rechte und Pflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Maximal 3 Jahre Laufzeit
- Förderungssummen zwischen 100.000 Euro und maximal 800.000,- Euro
- Der Konsortialführer mit Niederlassung in Oberösterreich
- Der Konsortialführer ist Ansprechpartner der FFG
- Der Konsortialführer reicht das Förderungsansuchen ein

4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus mindestens zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern, das heißt Partnern, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen (siehe nähere Informationen zur Verbundenheit von Unternehmen). Im Konsortium vertreten sind jedenfalls:

- 1 Unternehmen jeglicher Rechtsform aus Oberösterreich und
- 1 Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung aus Oberösterreich (Forschungseinrichtung – siehe <u>AGVO 2014</u>)

Weitere Kriterien:

 Ein einzelnes Unternehmen trägt maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden





- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe Minimum 10% und maximal 70 %
 Anteil an den f\u00f6rderbaren Projektkosten
- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen Musterkonsortialvertrag zur Verfügung. Es wird empfohlen die Rechte und Konsortialpflichten der assoziierten Partner ebenfalls in der Konsortialvereinbarung festzuhalten.

Gefördert werden ausschließlich oberösterreichische Kooperationspartner. Als oberösterreichische Kooperationspartner gelten alle Organisationen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich, in der die Projektarbeiten durchgeführt werden.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

Die Konsortialführung verpflichtet sich, dass:

- Sie F\u00f6rderungsmittel alleine verwaltet und verteilt
- Sie Änderungen rechtzeitig kommuniziert
- Sie entsprechend dem F\u00f6rderungsvertrag abrechnet und berichtet.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.





4.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich haben.

Förderbar sind:

- Oö. Unternehmen jeder Rechtsform
- Oö. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen aus OÖ.
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: T\u00e4tigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht f\u00f6rderbar)
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Weitere Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen)
 werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner behandelt.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden.
- In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss sofern möglich –
 eine Einstufung It. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die
 eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im
 Downloadcenter bereitgestellt.
- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- Nationale bzw. nicht-österreichische Konsortialpartner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

Assoziierte Partner: Personen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung außerhalb von Oberösterreich. Diese assoziierten Partner erhalten keine Förderung und scheinen nicht im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung auf. Ihre Rechte und Pflichten sind gegebenenfalls in der Konsortialvereinbarung zu regeln. Die Eingabe der assoziierten Partner erfolgt im eCall und wird vom Konsortialführer durchgeführt. Dabei ist eine





- Kurzbeschreibung der Rolle, sowie des Inhalts und Umfangs der Aufgaben der assoziierten Partner und der Upload eines LOI erforderlich.
- Die Teilnahme der assoziierten Partner muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen assoziierten Partnern zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.
- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie "Drittkosten" fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Die FFG behält sich vor, FörderungswerberInnen wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

4.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt maximal 800.000 EUR.

Die Förderungsquote variiert je nach Partner und Forschungskategorie:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen richtet sich die Förderungsquote nur nach der Forschungskategorie. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag
- Ist die Teilnahme der Forschungseinrichtung oder sonstigen Einrichtung als wirtschaftliche T\u00e4tigkeit einzustufen, entsprechen die F\u00f6rderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung Förderung von verschiedenen Förderungsgebern darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABI. L 187/48).





Förderungsquoten

Tabelle 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderquote für Forschungskategorie Industrielle Forschung	Förderquote für Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen	80 %	60 %
Mittlere Unternehmen	70 %	50 %
Große Unternehmen	55 %	35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	85 %	60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %	60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe Unionsrahmen)

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur KMU-Definition.

Die Forschungskategorie wird für das Gesamtprojekt festgelegt. Dabei wird zwischen der Experimentellen Entwicklung und der Industriellen Forschung unterschieden. Eine detaillierte Beschreibung der Forschungskategorien finden Sie im Kapitel 9.1.

4.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen w\u00e4hrend des F\u00f6rderungszeitraums zus\u00e4tzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem F\u00f6rderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden





Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden.

Sonderbestimmungen für kooperative F&E-Projekte:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

4.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im <u>Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation</u>.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
- 3 Nutzen und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – "Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung".





Bewertungskriterien

Tabelle 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?	6
1.2 Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?	13,5
 1.3 Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete Nachvollziehbare Darstellung der Kosten Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen Angemessene Dimensionierung des Projektmanagements Vorkehrungen zum Risikomanagement Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse) Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern 	6
 1.4 Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens Hinweis: Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet. 	4,5





Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungsnehmer/Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
2.1 Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?	8,5
2.2 In welchem Ausmaß haben die Konsortialpartner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Kooperationsprojekts sicherzustellen?	8
2.3 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?	3,5

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung		
3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30	
3.1 Wie hoch ist der Nutzen für die Anwender der Projektergebnisse und das Verwertungspotenzial? Je nach Forschungskategorie sind unterschiedliche Dimensionen relevant:		
 Unabhängig von der Forschungskategorie: Angaben zur Nutzenkommunikation an die relevante Zielgruppe sind vorhanden und nachvollziehbar Nutzen, Vorteile bzw. USP sind qualitativ und quantitativ beschrieben und plausibel Für Projekte der industriellen Forschung (IF) Wissenszuwachs im relevanten wissenschaftlich-technischen Adressatenkreis Für Projekte der experimentellen Entwicklung (EE) Nutzer, Märkte bzw. Marktsegmente sind konkret spezifiziert und mit Umsatzzahlen belegt Umsatzpotenzial der Innovation bzw. des Mehrwerts des Marktzuwachses in Relation zu den geplanten Projektkosten Erforderliche Ressourcen, die Ergebnisse bis in den Markt zu bringen 	11	
3.2 Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen? Zum Beispiel durch:	9	
 Eine nachhaltige Aufstockung der F&E Kapazitäten Absicherung bzw. Ausbau des F&E-Standortes 		





3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
 Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete Aufbau von F&E Plattformen Erschließung neuer Geschäftsfelder etc. 	
3.3 Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrate anhand folgender Kriterien?	gie
 Qualität der Verwertungs- und Disseminationsstrategie für die wissenschaftlichen Ergebnisse Qualität der Verwertungsstrategie für die ökonomisch relevan Ergebnisse Wenn Personen von der Ergebnisverwertung des Vorhabens betroffen sind: Qualität der Berücksichtigung von genderspezifischen Themenstellungen zur Ausschöpfung des ökonomischen Potenzials Angemessene Schutzstrategie bzw. Strategie zum faktischen Vorsprung gegenüber dem Mitbewerb Verwertungskompetenz – eigene oder über bestehende Konta und Kooperationen in Bezug auf 	nten 10
 die Dissemination und Verwertung der Projektergebnisse die Vermarktung bei den geplanten Nutzern (EE) 	(IF)

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
4.1 In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?	8
4.2 In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	8
 4.3 In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: Radikaleren Innovationsansatz Höheres Risiko Neue oder weiterreichende Kooperationen Langfristigere strategische Ausrichtung 	4





4.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via <u>eCall</u> ein. Der Projektantrag besteht aus:

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben



Projektbeschreibung – Upload als PDF im eCall

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im Downloadcenter.

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 7: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumententyp
Ausschreibungs- informationen	 Ausschreibungsleitfaden (PDF) Kostenleitfaden (PDF)
Verpflichtende Anhänge	 Vorlage für die Projektbeschreibung (Word) eCall Online-Kostenplan verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialpartner) im eCall CV der Projektleitung (keine Vorlage) <u>Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status</u> (bei Bedarf)
Optionale Anhänge	Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist für Vereine, Einzelunternehmen und ausländische Unternehmen notwendig. In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre It. KMU-Definition vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie die max. vorgegebene Seitenanzahl (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden, dem Bewertungsgremium überlassen, wie mit diesem Umstand umgegangen wird. Gegebenenfalls werden über die max. Seitenzahl hinausgehende Kapitel nicht mehr gelesen und können in weiterer Folge somit auch nicht beurteilt werden.





Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien der Ausschreibung nicht erfüllt und handelt es sich um nicht behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt!

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage zur Projektbeschreibung (Antragsformular).

Bei Vorhaben mit ausländischen Partnern können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Das Förderungsansuchen ist in Deutsch zu verfassen.

4.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

4.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.





Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.





5 ABLAUF DER EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via <u>eCall</u> möglich.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und "Einreichung abschicken" drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im eCall-Tutorial.

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:





- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- das Bundesland Oberösterreich
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundesoder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag der FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBI. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im <u>eCall-Tutorial</u>.





6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

_

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbare Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden. Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 4.8. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als "in Schwierigkeiten" einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABI. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich einzuhalten.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die oö. Landesregierung trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.





7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im Musterkonsortialvertrag.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen





Überwiesen wird nach dem FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 8: FFG-Ratenschema

Tubelle 6. FFG-Kutelischeillu			
Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten
 Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine
 Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.





Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der T\u00e4tigkeiten aller Konsortialpartner und zus\u00e4tzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen zwischen Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern





7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin f\u00f6rderungsw\u00fcrdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden.

.





8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage;
- der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich technischen Forschung,
 Technologieentwicklung und Innovation in Oberösterreich (<u>FTI-OÖ Kooperation FFG</u>) für den Zeitraum 1.6.2015 30.6.2021
- dem <u>Kostenleitfaden</u> der FFG idjg Fassung

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABI. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41)). Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der Informationsseite der FFG.

Sämtliche nationale und europarechtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.





9 WEITERE INFORMATIONEN

_

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Forschungskategorien

9.1.1 Industrielle Forschung (IF)

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine auf die Branche bezogen große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?





9.1.2 Experimentelle Entwicklung (EE)

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten,
 Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?





9.1.3 Technology Readiness Levels

Tabelle 9: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-) Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(- maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation "<u>Communication from the Commission</u>: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs", Seite 18 beschrieben.

9.2 Service FFG-Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen FFG Projektdatenbank an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die AntragstellerInnen im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt nach Unterzeichnung des Fördervertrags ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.





Nähere Informationen finden Sie in <u>den Fragen und Antworten zur</u> Projektdatenbank.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool <u>DMP Online</u> verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre "<u>Guidelines on FAIR Data Management"</u> Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. "Open Access zu Forschungsdaten")

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze "auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar" berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern.

9.4 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG

Tabelle 10: Relevante nationale Förderungsmöglichkeiten der FFG

Förderungsmöglichkeiten	Kontakt
	Dr. Margit Haas
<u>Produktion der Zukunft</u>	T: (0)57755 5080
	E: margit.haas@ffg.at
	Karin Ruzak
<u>Basisprogramm</u>	T: (0)57755 1507
	E: <u>karin.ruzak@ffg.at</u>
	Gabriele Küssler
Frontrunner im Basisprogramm	T: (0)57755 1504
	E: gabriele.kuessler@ffg.at
	DI Dr. Peter Kerschl
IKT der Zukunft	T: (0)57755 5022
	E: peter.kerschl@ffg.at





Förderungsmöglichkeiten	Kontakt
	DI Otto Starzer
COMET Zentren	T: (0)57755 2101
	E: otto.starzer@ffg.at
	DI Andrea Rainer
<u>Talente</u>	T: (0)57755 2307
	E: andrea.rainer@ffg.at
	Mag. Christiane Ingerle
Forschungskompetenzen für die Wirtschaft	T: (0)57755 2302
	E: christine.ingerle@ffg.at

Tabelle 11: Relevante internationale Fördermöglichkeiten	
Förderungsmöglichkeiten	Kontakt
HORIZON Europe	DI Gerald Kern
Nanotechnologien, Werkstoffe und	T: (0)57755-4301
Produktion und Prozesstechnologien	E: gerald.kern@ffg.at
HORIZON 2020	Dr. Michalis Tzatzanis
Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und	T: (0)57755-4405
Rohstoffe	E: michalis.tzatzanis@ffg.at
<u>IPCEI</u>	Dr. Dietrich Leihs
Important Projects of Common European	T: (0)57755-5034
Interests (Low CO ₂ Emissions Industry,	E: dietrich.leihs@ffg.at
Hydrogen)	
ECSEL (Electronic Components and Systems for	
European Leadership)	Mag. Doris Vierbauch
"Elektronik-Initiative" vereint die	T: (0)57755-5024
Themenschwerpunkte Embedded Systems und	E: doris.vierbauch@ffg.at
Cyber-Physical Systems, Mikro- und	
Nanoelektronik sowie Smart Systems	
BEYOND EUROPE	DI Maria Bürgermeister-Mähr
Projekte von österreichischen Unternehmen	T: (0)57755-5040
und Forschungseinrichtungen mit Partnern	E: maria.buergermeister-
außerhalb Europas	maehr@ffg.at
EUREKA Programmunghhängiger Meghanismus zur	Dr. Michael Walch
Programmunabhängiger Mechanismus zur	T: (0)57755-4901
Förderung der jeweils nationalen	E:michael.walch@ffg.at
Projektanteile	
Eurostars-2 Programmunahhängiger Mechanismus zur	Mag. Johanna Scheck
Programmunabhängiger Mechanismus zur	T: (0)57755-4907
Förderung der jeweils nationalen	E: johanna.scheck@ffg.at
Projektanteile	





9.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die F\u00f6rderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die F\u00f6rderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung" oder "Forschungseinrichtung" bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.





Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Eine "nicht profitorientierte Organisation" schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

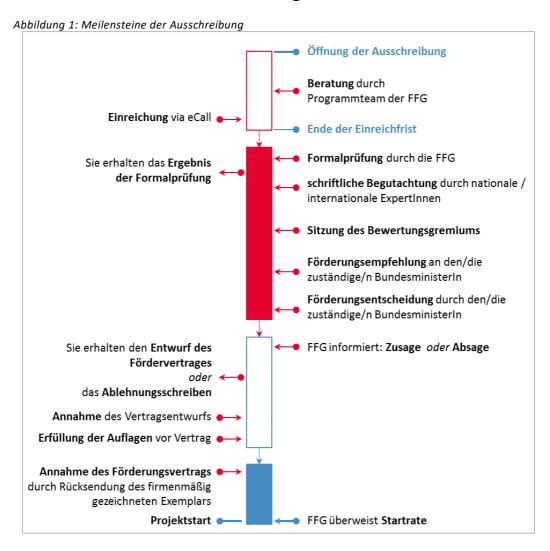
Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.





9.6 Meilensteine der Ausschreibung







IMPRESSUM

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH Hafenstraße 47-51 4020 Linz

Ausschreibungsverantwortung:

Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH Hafenstraße 47-51 4020 Linz DI Klaus Oberreiter, MBA

Ausschreibungsabwicklung:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) Bereich Thematische Programme Sensengasse 1, 1090 Wien Ausschreibungsmanagement: Dr. Karolina Schwendtner

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Amt der Oö. Landesregierung; Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung; Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Oberösterreich